

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Bericht und Antrag

der

nationalrätlichen Petitionskommission betreffend den Refurs  
von Hr. Uginger von Wald und Mithaste, Kts. Zürich,  
wegen Aufhebung des Zeitungsstempels.

(Vom 21. Januar 1863.)

Tit. I

Mittelsst Eingabe vom 15. Dezember 1862 rekurriren die Herren Uginger, Verleger des „Schweiz. Volksblattes vom Bachtel“ in der zürcherischen Gemeinde Wald, nebst 3 andern zürcherischen Druckern und Verlegern von Wochen-, Intelligenz- und ähnlichen Blättern, gegen den Bescheid des Bundesrathes vom 20. November 1861, durch welchen ein früheres Ugingersches Gesuch (vom 3. Nov. 1861), dahin gehend, daß die Bestimmung des vom 2. Juni 1857 sich datirenden zürcherischen Gesetzes, betreffend die Stempelabgabe von periodisch erscheinenden, Inserate aufnehmenden Blättern im Betrag von  $\frac{1}{2}$  Rappen per einen Bogen zu 200 Quadrat Zoll aufgehoben werde, abgewiesen worden ist.

Bevor der bundesrätliche Bescheid, gegen welchen der heutige Refurs gerichtet ist, erlassen wurde, ward die Regierung von Zürich zur Bernehmlassung eingeladen. Dieselbe gab dann unterm 14. November 1861 die einfache Erklärung ab: daß sie sich nicht veranlaßt sehe, in die Beschwerde näher einzutreten, indem sie von der Ansicht ausgehe, die Frage, ob Zeitungen einer Stempelgebühr unterliegen sollen oder nicht, sei Sache der Kantone und nicht des Bundes.

Der von Unger und Mithaste beschwerdete Bescheid des Bundesraths gründet sich auf folgende Erwägungen:

- 1) Daß unzweifelhaft die Steuergesetzgebung der Kantone dem Bereiche der Kantonsouveränität anheimfällt und solches auch von der Gesetzgebung über die Stempelsteuer, welche einen Theil der allgemeinen Steuergesetzgebung bildet, gelten muß;
- 2) daß eine Ausnahme von dieser Regel, beziehungsweise eine Berechtigung des Bundes zum Einschreiten in dieser Materie nur dann sich rechtfertigen könnte, wenn nachgewiesen würde, daß durch einen Akt der kantonalen Steuergesetzgebung gewisse Grundsätze einer Kantons- oder der Bundesverfassung verletzt würden;
- 3) daß Beschwerdeführer nun wirklich die Behauptung aufstellt, es seien einerseits die Art. 48 und 4, anderseits Art. 45 der Bundesverfassung und der mit letzterem übereinstimmende Art. 5 der zürcherischen Kantonsverfassung verletzt;
- 4) daß, was die Art. 48 und 4 der Bundesverfassung betrifft, die Verletzung der Bundesverfassung darin liegen soll, daß der Kanton Zürich die nicht kantonalen Blätter günstiger als die kantonalen behandle; daß indeß ein Verbot einer derartigen Handlungsweise in jenen Artikeln der Bundesverfassung nicht enthalten und ein Bedürfnis zum Erlaß eines solchen Verbotes von Bundes wegen wohl auch nicht vorhanden ist, indem der Bund lediglich wünschen muß, daß der nicht kantonale Schweizerbürger nicht schlechteren Rechtes als der Kantonsbürger sei, während er es füglich in das Ermessen der Kantone legen darf, ob sie die Schweizerbürger besser als die eigenen Kantonsbürger behandeln wollen;
- 5) daß anbelangend die Verletzung des mit Art. 45 der Bundesverfassung übereinstimmenden Art. 5 der zürcherischen Kantonsverfassung, abgesehen von dem 30jährigen unbeanstandeten Nebeneinanderbestehen jener kantonalen Verfassungsbestimmung und des Zeitungsstempels, diese Behauptung ebenfalls nicht als begründet angesehen werden kann, indem Pressfreiheit und Besteuerung der Presse zwei ganz verschiedene Begriffe sind, welche einander gar nicht ausschließen, sondern sehr wohl neben einander bestehen können, und daß nur dann mit Grund gegen eine solche Besteuerung der Presse opponirt werden könnte, wenn der Nachweis geleistet würde, daß diese Besteuerung eine so drückende wäre, daß sie das Wesen der Pressfreiheit selbst erheblich beeinträchtigen würde, ein Nachweis, der im vorliegenden Falle nicht stattgefunden hat.

Ihre Kommission hat nun die Gründe, mit welchen die Rekurrenten die angeführte zürcherische Gesetzesbestimmung als kantons- und bundesverfassungswidrig, den einschlägigen Bescheid des Bundesraths vom 20. November 1861 als unstatthaltig erklären, und dem zu Folge die

Aufhebung der beschwerdeten zürcherischen Gesetzesbestimmung bei der Bundesversammlung nachsuchen, genau und sorgfältig geprüft; sie konnte aber zu keinem andern, als zu dem einstimmigen Antrage gelangen:

„Es sei über den in Frage liegenden Rekurs des Hrn. Unger und Mithaste zur Tagesordnung zu schreiten.“

Zur Begründung und Rechtfertigung ihres Antrags glaubt die Kommission, um so mehr auf die Erörterung einiger wenigen sachbezüglichen Hauptmomente sich beschränken zu dürfen, als die hier zur Sprache kommende Bundeskompetenzfrage vor nicht gar langer Zeit von beiden gesetzgebenden Räten entschieden wurde, hier demnach die force einer chose jugée formell und materiell vorliegt.

Der hohen Versammlung wird nämlich noch in Erinnerung sein, daß die Frage des Zeitungsstempels in ihren Verhandlungen vom Jahre 1860 bei Anlaß des Berichts, welchen der Bundesrath über eine Eingabe des Vereins, genannt „Helvetia“ erstattete, zur Sprache gekommen ist. Im Nationalrathe wurde damals der Antrag gestellt und wesentlich mit den gleichen, heute von den Rekurrenten reproduzierten Gründen motivirt, daß der in einzelnen Kantonen noch bestehende Zeitungsstempel aufzugeben sei. Dieser Antrag blieb jedoch mit 23 gegen 46 Stimmen in Minderheit, und der Ständerath stimmte ebenfalls mit großer Mehrheit diesem Beschlusse bei.

Es liegt somit ein förmlicher Beschluß der Bundesversammlung vom 17. Juli 1860 vor, welcher besagt, daß der Bezug einer Zeitungsstempelgebühr im Ressort der Kantone liege, und daß somit eine derartige Gebühr auf periodische Blätter grundsätzlich nicht im Widerspruch mit der Pressfreiheit stehe.

Nach dieser Reminiszirung erlaubt sich die Kommission, die Hauptmomente in Kürze zu prüfen und zu würdigen, welche von den Petenten zur Unterstützung ihres Rekurses angeführt werden. Die Rekurrenten behaupten:

1. Der Zeitungsstempel von  $\frac{1}{2}$  Rappen per Bogen beschränke die Pressfreiheit in dem Grade, daß der Art. 5 der zürcherischen und der Art. 45 der Bundesverfassung, welche beide die Pressfreiheit gewährleisten, damit unvereinbar seien.

Ihre Kommission kann, mit dem Bundesrath, diese Ansicht nicht theilen. Sie hält vielmehr dafür, daß die in Art. 45 der Bundesverfassung gewährleistete Pressfreiheit eine mäßige Besteuerung der periodischen Presse nicht ausschliesse. Unsere Verfassungen garantiren auch die Gewerbefreiheit, und dennoch wird Niemand im Ernst behaupten, daß der Bezug einer Erwerbs- und Einkommenssteuer mit der Gewerbefreiheit unvereinbar sei und eine Verfassungsverletzung involvire. Grundsätzlich genommen könnten die Verleger periodischer Blätter, die als solche eine Erwerbssteuer zu bezahlen haben, mit demselben Rechte behaupten,

die Entrichtung dieser Erwerbssteuer beschränke die Pressfreiheit, und der Hausierer, welcher neben der Einkommensteuer eine Patentgebühr bezahlt, könnte die Bezahlung dieser Patentgebühr ebenfalls als eine Verletzung der gewährleisteten Erwerbsfreiheit erklären.

Freilich ist die Kommission mit dem Bundesrath auch darin einverstanden, daß eine Intercession des Bundes in dem Fall gerechtfertigt wäre, in welchem ein Kanton von den Verlegern von Zeitungen so hohe und lästige Stempelgebühren beziehen würde, daß die Herausgabe derselben dadurch unmöglich gemacht oder doch in sehr erheblichem Maße erschwert würde.

Daß Letzteres bisher im Kanton Zürich, von woher der Rekurs gekommen, nicht der Fall ist, geht aus der unbestreitbaren Thatsache hervor, daß gerade hier zu Stadt und Land für größere und kleinere Lesekreise Zeitungen und periodische Blätter in einer Masse und Weise floriren, wie Solches in wenigen andern Kantonen der Fall ist.

Die Rekurrenten behaupten:

2. Daß zürcherische Zeitungsstempelgesetz verlege die Artikel 4 und 48 der Bundesverfassung. Während, sagen sie, der Art. 48 der Bundesverfassung vorschreibe, daß in den Kantonalgesetzgebungen alle Schweizer christlicher Konfession den Bürgern des eigenen Landes gleichgehalten werden sollen, belaste das zürcherische Gesetz nur die Einwohner des Kantons Zürich mit der Zeitungsstempelgebühr, und stelle demnach die auswärtigen Zeitungsverleger besser als die zürcherischen. Dadurch sei die verfassungsmäßige Gleichheit verletzt.

Ihre Kommission ist der entschiedenen Ansicht, daß die hier angeführten Artikel der Bundesverfassung auf den vorliegenden Fall gar keine Anwendung leiden. Der Bund hat weder Beruf noch Interesse, den Kantonen zu verbieten oder sie zu hindern, daß sie die Einwohner anderer Kantone noch günstiger behandeln, als die eigenen Bürger und Kantonsbewohner. Verfassungsmäßige Pflicht der Bundesbehörden ist es nur, zu wachen und vorzujorgen, daß die Schweizerbürger aus andern Kantonen nicht schlechter behandelt werden, als die eigenen Kantonsbürger. Der Art. 48 kann daher allerdings nicht von Kantonsbürgern gegenüber der heimathlichen Regierung angerufen werden. Was aber den Art. 4 betrifft, der die Gleichheit der Schweizer vor dem Gesetze vorschreibt, so haben ihn die Bundesbehörden stets in dem Sinne verstanden und angewendet, daß bei gleichen faktischen Verhältnissen gleiches Recht bestehen und gehalten werden müsse. Das Gleiche gilt auch in Bezug auf das „Vorrecht des Orts“, gegen welches von den Rekurrenten mit dem Art. 4 zu argumentiren versucht wird.

Wenn die Rekurrenten diese Auslegung und Anwendung der Art. 4 und 48 der Bundesverfassung durch den Bescheid des Bundesraths vom Jahre 1850, betreffend die Stimm- und Wahlsfähigkeit schweizerischer

Niedergelassenen bei Richterwahlen im Kanton Graubünden, als unrichtig bezeichnen, so sind dieselben in offenbarem Irrthum. In Graubünden handelte es sich um die Frage, ob für die Gerichtsstellen der sogenannten Hochgerichte blos die Bürger der letztern oder auch die Niedergelassenen stimm- und wahlfähig seien. In diesem Falle mußte natürlich der Bundesrath finden, daß, wenn gemäß Art. 42 der Bundesverfassung diese Stimm- und Wahlfähigkeit den Niedergelassenen aus andern Kantonen nicht streitig gemacht werden könne, a fortiori die Niedergelassenen des eigenen Kantons nicht ungunstiger behandelt werden dürfen, also in den Wahlversammlungen für Bestellung der Gerichte ebenfalls stimm- und wahlfähig seien.

Endlich behaupten die Rekurrenten:

Das zürcherische Zeitungsstempelgesetz sei im Widerspruch mit dem Art. 18 der zürcherischen Kantonsverfassung, welcher eine gleichmäßige Besteuerung von Vermögen, Einkommen und Erwerb vorschreibe.

Die Kommission hat diesen Punkt bereits oben vorläufig berührt. Sie ist keineswegs der Ansicht, daß die in der zürcherischen Verfassung vorgeschriebene gleichmäßige Besteuerung den zürcherischen Gesetzgeber hindern könne, gewisse Gegenstände (z. B. Liegenschaften und ihre Handänderungen) und Verursarten (z. B. Wirthschaftsbetreibungen, Hausfluren u.) noch besondern Abgaben und Gebühren zu unterwerfen, vorausgesetzt immerhin, daß auch diese wieder alle im Kanton wohnenden Schweizerbürger unter gleichen faktischen Voraussetzungen in gleichem Maße treffen. Verfassungsbestimmungen, wie die von den Rekurrenten angerufene zürcherische, bestehen in mehreren Kantonen. Wem ist es aber bisher eingefallen, Handänderungs-, Erbschafts-, Wirthschafts-, Hausflur- und Jagdpatentgebühren u. dgl. mit solchen verfassungsmäßigen Bestimmungen als unvereinbar, demnach als verfassungsverlezend zu erklären!

Die Kommission darf diese gedrängte Rechtfertigung ihres Antrags nicht schließen, ohne die hohe Versammlung auf die Stelle in der Rekurschrift aufmerksam zu machen, in welcher von den Rekurrenten selbst die Thatsache berichtet wird, daß die Regierung des Kantons Zürich, in Folge Anregungen im dortigen Großen Rathe, letztem bereits im September verfloßenen Jahres einen Gesetzesentwurf betreffend Aufhebung des Zeitungsstempels vorgelegt hat. Wenn in diesen Gesetzesentwurf nicht sofort eingetreten und derselbe an eine Kommission zur Vorberathung gewiesen wurde, so geschah es, wie man aus zuverlässiger Quelle vernimmt, keineswegs deswegen, weil die große Mehrheit der gesetzgebenden Behörde mit der Abschaffung des Zeitungsstempels nicht einverstanden war, sondern vielmehr aus dem Grunde, weil die kommissionelle Prüfung sich auch auf die Frage ausdehnen sollte, ob nicht überhaupt der Papierstempel im Kanton Zürich abgeschafft werden soll.

Unter solchen Umständen würde es Ihre Kommission, ganz abgesehen von der Bundeskompetenzfrage, für höchst unschicklich und unange-

messen erachten, der Regierung des hohen Standes Zürich kassatorische Bundesbeschlüsse zugehen zu lassen, wie solche von den Rekurrenten gegen die Oberbehörden ihres Heimatkantons reklamirt werden.

Hochachtungsvoll.

Bern, den 21. Januar 1863.

Für die Petitionskommission:  
**Hungerbühler.**

Note. Die Petitionskommission bestand aus den Herren:

J. M. Hungerbühler, in St. Gallen.

Joh. Büßberger, in Langenthal (Bern).

L. de Miéville, in Yverdon (Waadt).

A. Allet, in Sitten.

A. Keller, in Aarau.

## B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des Herrn  
 H. Usinger, Buchdruckereibesitzer in Wald, Kantons Zürich,  
 betreffend den dortigen Zeitungsstempel.

(Vom 26. Januar 1863.)

### Tit. I

Das Gesetz des Kantons Zürich, betreffend die Stempelabgabe, vom 2. Juli 1857 schreibt vor, daß dem Zeitungsstempel alle im Kanton Zürich periodisch erscheinenden und daselbst abgesetzten öffentlichen Blätter, welche Inserate gegen Bezahlung aufnehmen, unterliegen, und zwar soll für jeden Bogen, zu 200 Quadrat Zoll berechnet, eine Stempelgebühr von  $\frac{1}{2}$  Rappen bezahlt werden.

**Bericht und Antrag der nationalrätlichen Petitionskommission betreffend den Rekurs von  
Hr. Utzinger von Wald und Mithafte, Kts. Zürich, wegen Aufhebung des Zeitungsstempels.  
(Vom 21. Januar 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1863
Date	
Data	
Seite	399-404
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 987

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.